Preußische Gesetzsammlung

Nr. 36.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verbesserung der Oderwasserstraße unterhalb Breslau, S. 359. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 361.

(Nr. 11307.) Gesetz, betreffend die Verbesserung der Oderwasserstraße unterhalb Breslau. Vom 30. Juni 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1. für den Ausbau der Oder unterhalb Breslau,
2. für die Anlage von Staubecken, und zwar zunächst eines Staubeckens an der Glatzer Neiße bei Ottmachau,

zu 1	18 500 000 ℳ,
zu 2	18 200 000 »
zusammen	36 700 000 ℳ

nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Pläne zu verwenden.

Der obige Betrag kann auch verwandt werden zur Erwerbung:

a) der für den Bau und die Unterhaltung des Staubeckens in Anspruch zu nehmenden Tongruben und Steinbrüche;

b) von Grundstücken, die zur Ausnutzung des Staubeckens erforderlich sind;

c) der Fischereien, die mit der Fischerei in dem Staubecken behufs einer wirtschaftlichen Fischereinutzung einheitlich zu betreiben sind;

d) von Grundstücken, die zur zweckentsprechenden Durchführung des Unternehmens — insbesondere zur Abfindung in Land — erforderlich sind.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1913.

§ 2.

Mit der Ausführung der im § 1 bezeichneten Bauten ist nur dann vorzugehen, wenn vor dem 1. Juli 1914 die Provinz Schlesien in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung übernommen hat, den Betrag von fünfundsiebenzigtausend (75 000) Mark jährlich dem Staate zu entrichten, soweit die nach Artikel 54 Abs. 4 der Reichsverfassung anrechnungsfähigen Herstellungs- und Unterhaltungskosten, nämlich die Verzinsung und Tilgung des Baukapitals nebst Unterhaltungs- und Betriebskosten der Oder unterhalb Breslau bis Lebus und des Staubeckens an der Glatzer Neiße bei Ottmachau, durch Schiffahrtsabgaben nicht gedeckt werden.

Die anzurechnenden Unterhaltungs- und Betriebskosten werden hierbei im Verhältnisse zur Provinz Schlesien von dem zuständigen Minister jährlich festgesetzt, jedoch nicht über den Betrag von sechshundertfünfzigtausend (650 000) Mark hinaus. Das Baukapital ist mit 4 vom Hundert zu verzinsen und mit ½ vom Hundert sowie den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen.

Die Verpflichtung der Provinz Schlesien beginnt mit der Erhebung der Schiffahrtsabgaben, jedoch nicht vor dem von dem zuständigen Minister festgestellten Zeitpunkte der Beendigung der Bauarbeiten.

Soweit der Fehlbetrag eines Jahres durch den auf dieses Jahr entfallenden Beitrag der Provinz Schlesien nicht voll gedeckt wird, ist der Rest in die folgenden Jahre zu übertragen und aus den künftigen Beiträgen der Provinz Schlesien zu decken.

Übersteigen die Schiffahrtsabgaben in einem Rechnungsjahre die anzurechnenden Betriebs- und Unterhaltungskosten und die zur Verzinsung und Abschreibung des anzurechnenden Baukapitals erforderlichen Beträge, so ist der Überschuß zu verwenden:

zunächst zur weiteren Abschreibung des Baukapitals,

sodann nach vollendeter Abschreibung des Baukapitals zur Zurückzahlung der vom Staate und der Provinz Schlesien in früheren Jahren seit der Beendigung der Bauarbeiten geleisteten Zubußen nach dem Verhältnisse des beiderseitigen Guthabens,

darnach zur Erstattung der vom Staate verausgabten Bauzinsen und

schließlich zur Erstattung der von den letzteren sowie von den Zubußen des Staates und der Provinz Schlesien mit 4 vom Hundert zu berechnenden Zinsen nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Zinsbeträge.

Die Verpflichtung der Provinz Schlesien endet, sobald das Baukapital getilgt ist.

Die Urkunde, durch welche die Verpflichtung von der Provinz Schlesien übernommen wird, ist stempelfrei.

§ 3.

Auf die im § 1 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Unternehmungen finden die Vorschriften der §§ 7 bis 11 des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den

Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179) Anwendung, ferner die Vorschriften der §§ 104, 106, 107 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 108, 112, 152 bis 175 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), und zwar diese mit der Maßgabe, daß in den Fällen der §§ 108 und 112 an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident tritt, und daß die Beschwerde in den Fällen der §§ 112 und 170 an die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig ist.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 30. Juni 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Mai 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Obereichsfelder Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Hüpstedt für die Anlage einer Kleinbahn von Silberhausen nach Hüpstedt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Erfurt Nr. 25 S. 159, ausgegeben am 21. Juni 1913;
2. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 28. Mai 1913, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Cöln-Ehrenfeld über Frechen nach Benzelrath mit einer Abzweigung von Braunsfeld nach Cöln Jägerstraße durch die Stadtgemeinde Cöln, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cöln Nr. 26 S. 207, ausgegeben am 28. Juni 1913;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Mai 1913, betreffend die Genehmigung des I. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember

1891 — Ausgabe von 1912 — und des II. Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895 — Ausgabe von 1908 —, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 26 S. 327, ausgegeben am 28. Juni 1913,

der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 25 S. 223, ausgegeben am 21. Juni 1913,

der Königl. Regierung in Allenstein Nr. 26 S. 128, ausgegeben am 28. Juni 1913, und

der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 26 S. 217, ausgegeben am 28. Juni 1913;

4. das am 28. Mai 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Borgholzer Drainagegenossenschaft in Borgholz im Kreise Warburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 27 S. 199, ausgegeben am 5. Juli 1913.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.